

V-G-S Ernst

Ort, Datum

**Mitführungs- und Vorlagepflichten von Ausweispapieren  
(§§ 2a, 8 SchwarzArbG)**

Sehr geehrter Herr / Frau .....,

nach § 2a SchwarzArbG sind Sie verpflichtet, während ihrer Tätigkeit für unser Unternehmen und während ihres Aufenthalts auf dem Betriebsgelände Ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung bei Betriebsprüfungen nach § 2 SchwarzArbG auf Verlangen vorzulegen. Jeder Verstoß gegen diese Mitführungs- oder Vorlagepflichten kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 8 Abs. 3 SchwarzArbG). Sonstige Ausweispapiere, wie Sozialversicherungsausweis, Führerschein etc. genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht. Bitte beachten Sie die vorstehenden Vorschriften.

§ 2a Absatz 2 SchwarzArbG verpflichtet uns, Sie auf die vorstehenden Vorschriften ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzuheben und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Sie erhalten dieses Schreiben daher in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Rückgabe eines Exemplars nach Unterzeichnung. Wir werden das von Ihnen unterschriebene Exemplar dann zu den Personalunterlagen nehmen.

Für ergänzende Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Mitarbeiter der Personalabteilung, Herr Ernst persönlich oder unter Tel. 0176/21512490 jederzeit zur Verfügung.  
Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer